



Stringent und überraschend eigenständig

Das „Reichenhaller Reinheitsgebot“ von 1493 und seine Wirkung. Wesentliche Gesichtspunkte einer Ungeld-, Brau-, Hygiene- und Bierbeschauordnung berücksichtigt.

Von Johannes Lang

Das als indirekte Steuer geltende Ungeld taucht in den Quellen seit dem 13. Jahrhundert auf und wurde zunächst grundsätzlich auf Konsumgüter erhoben. Als die Stadt Reichenhall in Folge des Berchtesgadener Krieges 1382 durch Kampfhandlungen sowie ein Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen worden war, erteilten die Herzöge Stephan und Friedrich der Salinenstadt auf die Dauer von drei Jahren die Verfügung über das Ungeld von Salz, Tuch, Wein, Vieh, Eisen und anderen zollbaren Waren. Mit den auf diese Weise eingenommenen Finanzmitteln sollten die Bürger ihre baufällige Stadtmauer wieder instandsetzen. Sieben Jahre darauf wiederholte Herzog Friedrich die vorübergehende Ungeldverleihung, nun jedoch ausschließlich auf Wein, Met und Bier bezogen.

Während das Ungeld in der Folgezeit eine Begriffseingrenzung erfuhr und überwiegend mit der indirekten Besteuerung von alkoholischen Getränken in Zusammenhang gebracht wurde, blieb die Erteilung des Ungeldes auf Ruf und Widerruf an Städte und Märkte ein willkommenes Mittel, um verschuldeten Kommunen aufzuhelfen. Insbesondere sollten die Einnahmen zweckgebunden eingesetzt werden, so zum Beispiel zur Finanzierung von Ortsbefestigungen, von Spitälern, für den Wiederaufbau nach Kriegszerstörung oder zur Schuldentilgung. Vor dem Hintergrund der osmanischen Bedrohung veranlasste Georg der Reiche (1455-1503), Herzog von Bayern-Landshut, im Jahre 1479 die zusätzliche Befestigung seiner südöstlichsten Grenzstadt, Reichenhall, „zu widerrant der Türken bevestigungh und gebawe der statmaur, halbturm und wehr“ und verlor ihr bis auf Widerruf die Ungeldeinnahmen aus Wein, Met und Bier.

Auch andere Städte und Märkte, die für einen bestimmten Zeitraum in den Genuss des Ungeldes gekommen waren, hatten sich so an diese außerordentliche Einnahme gewöhnt, dass sie irritiert reagierten, als Georg der Reiche auf einem Landtag im August 1488 die Einführung einer allgemeinen Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke für die Dauer von zunächst fünf Jahren ankündigte.

Des Herzogs Verordnungen stellten allerdings neben einer zusätzlichen Steuerlast einen nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand dar. Die Erhebung des Ungelds basierte auf der Regel, wonach „von einem jeden Landshuter Eimer vier Landshuter Maaß eines jeden Getränkes in seinem Werthe in Geld zu Ungeld“ gegeben werden sollte. Unterschiedlich gebräuchliche Maßeinheiten in dem Teilherzogtum und die damit erforderliche Vereinheitlichung des Landshuter Maßes stellten eine geringe Hürde dar, verglichen mit der Etablierung der Kontrollinstanzen, die zur Umsetzung der Ungeldabgaben notwendig waren: Gegenschreiber, Visierer, Eimerer und ein Ungeltesollentnehmer in enger Zusammenarbeit und nach einem bestimmten Prozedere die Quantitäten der in den Städten und Märkten zum Verkauf stehenden alkoholhaltigen Getränke feststellen, verzeichnen und auf die Abführung des Ungelds achten. Während der in den Städten oh-

nehin installierte Gegenschreiber von der Stadtgemeinde zu besolden war, sollte der Ungeltesollentnehmer in Diensten des Landesfürsten stehen.

Der mit der Messung der Flüssigkeitsmengen betraute Visierer sowie der für die Eichung der Hohlgefäße zuständige Eimerer hingegen sollten durch die Einnahmen aus dem Ungeld entlohnt werden. Die Ungeldverordnung sah die Messung und Verzeichnung sämtlicher alkoholischer Getränke vor dem Ausschank sowie die Eintragung in drei Registerbücher vor.

Vor allem der Adel, der sich schon zuvor gegen die allgemeine Einführung dieser neuen Steuer ausgesprochen hatte, erwies sich als streitbarer Kontrahent und verweigerte mit Verweis auf altes Herkommen die Einhebung in seinen Schenken und Tavernen. In Anbetracht derartiger Widerstände sah Herzog Georg der Reiche noch im Verlaufe des Jahres 1489 gänzlich von der Erhebung der neuen Steuer ab.

Die widerrufliche Verleihung der Ungelderhebung an Kommunen stand bei den Städten und Märkten freilich verständlicherweise nicht in der Kritik. Daher kannte man auch keine Skrupel, beim Landesfürsten um neuerliche Verleihung des Ungelds anzuschreiben. Im Laufe des Jahres 1492 scheint die Stadt Reichenhall – nach der letztmaligen Verleihung 1479 – neuerlich beim Herzog in der Sache vorstellig geworden zu sein.

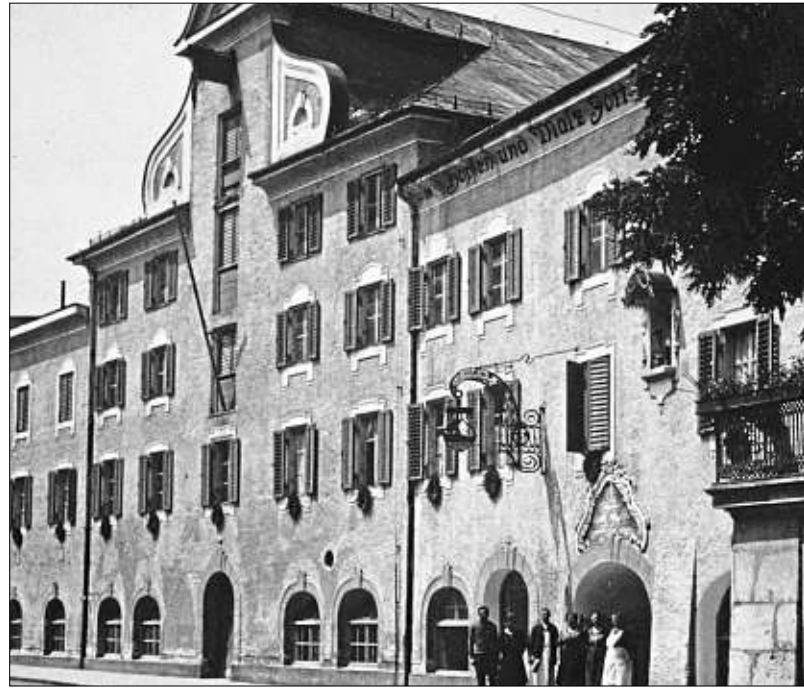
Saline in einer der schwersten Krisen

Die Saline befand sich damals in einer der schwersten Krisen ihrer Geschichte, und die Siedeherren standen unmittelbar vor dem finanziellen Ruin. Zu massiven Hochwasserschäden, Beschwerden über die Qualität des Salzes, einem kostspieligen und kläglich gescheiterten Bergbauversuch auf Salz und einer vernichtenden Studie zu den Produktionszahlen war ein gewalttätiger Aufstand der Gemeinde hinzugekommen, in Folge dessen sich sogar der Herzog mit der Wiederherstellung der Ordnung befasst hatte.

Es ging um nichts weniger als um die Vermeidung eines neuerlichen sozialen Konflikts, wie aus einem vom 28. Dezember 1492 datierten herzoglichen Schreiben hervorgeht: Die enorme Schuldenlast der Stadt führe dazu, dass vom gemeinen Mann, worunter viele arme Leute zu zählen seien, hohe Steuern verlangt würden. Zur Senkung dieser Steuererhebungen gewährte der Herzog der Stadt bis auf Widerruf und in vollem Umfang die Erhebung des Ungelds aus Wein, Met und Bier, weshalb die auf diese Weise erzielten Einnahmen ausschließlich zur Schuldentilgung verwendet werden dürften.

Obwohl es sich bekanntlich nicht um die erste Ungeldverleihung an die Stadt Reichenhall handelte, unterschieden sich doch die Vorbereitungen dazu und die damit verbundenen Maßnahmen erheblich von den vergangenen Verleihungen. Denn schon am Heiligabend 1492 begannen die Stadtverantwortlichen mit dem Entwurf einer kombinierten Ungeld-, Getränke-, Brau- und Bierschenkenordnung für die Salinenstadt.

Der Umstand, dass einige Städte – so etwa Regensburg (1469), Landshut (1486), München (1487) und Bamberg (1489) – derartige Verordnungen in den vergangenen Jahren bereits erlassen hatten, dürfte auch in Reichenhall zu Überlegungen geführt haben, die neuen kommunalen Einkünfte durch Bestimmungen zu regulieren.



Der „Fischerbräu“ in der Tiroler Straße: Einst Reichenhalls größte Brauerei. – Foto: Stadtarchiv Bad Reichenhall



Ausschnitt aus dem Reichenhaller Reinheitsgebot von 1493. – Foto: Bayerisches Hauptstaatsarchiv

Die Besteuerung und die damit verbundene finanzielle Last, der sich sowohl Endverbraucher als auch die Bierbrauer ausgesetzt sahen, hätte von Seiten der Brauer durch die Verwendung billigerer Rohstoffe abgedefert werden können. Obwohl die Einnahmen aus dem Ungeld vom Umsatz abhingen, konnte eine solche am Gewinnstreben der Brauer orientierte Strategie aber nicht im Interesse der Stadtverantwortlichen sein. Die nur wenige Jahre zuvor erfolgten Ausschreitungen der Gemeinde gegen das Stadtpatriziat zwangen den Rat der Stadt geradezu, parallel zur Ungeldverleihung Maßnahmen sowohl zur korrekten Steuereinnahme als auch zur Qualitätssicherung zu treffen.

Ausgerechnet vor dem Hintergrund neu in Aussicht gestellter Einnahmen erhob man nicht etwa die Quantität zum Prinzip, sondern man reglementierte die Art der Bierherstellung und veranschaulichte damit – zu einem besonders frühen Zeitpunkt – die Vorrangstellung des Verbraucherschutzes.

In Reichenhall existierten zu Ende des 15. Jahrhunderts insgesamt fünf Brauereien, darunter der heute noch bestehende „Bürgerbräu“. Die regelmäßige Verteilung der Brauereien über die Reichenhaller Stadtviertel lässt das Bedürfnis einerseits nach einer gleichmäßigen Versorgung der Stadtbevölkerung und andererseits nach Vermeidung von Konkurrenz erkennen.

Verordnung als Vorläufer des Reinheitsgebots

Der gesellschaftlich zweifellos vorhandene große Einfluss der Brauer blieb auf politischer Ebene im Reichenhall des ausgehenden 15. Jahrhunderts noch überschaubar. Insofern war ein Interessenskonflikt innerhalb des Stadtrates gering, so dass der Rat – dem Wohl der Stadtbevölkerung verpflichtet – in einer Getränkeverordnung Maßnahmen zur Qualitätssicherung einfließen lassen konnte und damit den Verbrauchern entgegenkam. Mit Wissen des herzoglichen Pflegers Wilhelm Trauner begann also der Stadtrat bzw.



Unter Herzog Georg dem Reichen entstand das Reichenhaller Reinheitsgebot. – F.: wikim. commons

der von ihm dazu beauftragte Stadtschreiber – vermutlich ein gewisser Hans Klee – am 24. Dezember 1492 mit der Erstellung eines eigenen städtischen Statuts.

Das Ergebnis war eine am 7. Februar 1493 für alkoholische Getränke erlassene 14-seitige Verordnung, die vom Autor dieser Zeilen 2016 in den Beständen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs aufgefunden gemacht werden konnte und analog zu vergleichbaren kommunalen Ordnungen wirksam als „Reichenhaller Reinheitsgebot“ deklariert wurde. Umfang, Detailliertheit und Qualität machen dieses kommunale Statut, das sich auf die Ungelderhebung, Braubestimmungen, Hygienevorschriften, die Bierbeschau sowie den Ausschank des Bieres bezog und somit mehrere Bereiche abdeckte, zu einem wichtigen so genannten Vorläufer des „Bayerischen Reinheitsgebots“ von 1516.

Verordnungen und Erlasse bestimmter Städte – in erster Linie Landshuts – dienten für das Reichenhaller Beispiel als Vorbilder. Daneben existierte ein weiteres Muster, an dem sich die Ausführungen zur Ungelderhebung orientierten: Über das Visieren und Eichen der Kessel und Bottiche sowie über das Verzeichnen der Fässer beispielsweise finden sich in der Reichenhaller Verordnung wortgleiche Textpassagen wie in der erwähnten Ungeldverordnung Herzog Georgs des Reichen von 1489. Die Listung des eingenommenen Ungeldes in drei Registern ist in der Reichenhaller Verordnung ebenso vorgesehen wie in der herzoglichen Ungeldverordnung. Ähnlich verhält es sich mit der Verordnungsform Paul Schönpergers und Leonhard Kufpecks als Beschauer und Setzer sowie Hans Elhamers als Ungeltesollentnehmer.

Während in das eine Register sämtliche in die Stadt importierten Getränke sowie das innerhalb Reichenhalls erzeugte Bier aufgenommen wurde, verzeichnete man in den beiden anderen Registern sämtliche Einnahmen aus dem Ungeld sowie allfällige Ausgaben – ein bemerkenswerter Hinweis auf eine doppelte Buchführung. Einmal jährlich sollte der Ungeltesollentnehmer vor dem Stadtrat Rechenschaft ablegen und von die-

sem anschließend entlastet werden. Im Hinblick auf die Brau- und Hygienebestimmungen zog man bei der Erstellung des Reichenhaller Dekrets in Teilen die städtische Brauordnung Landshuts, der Residenzstadt des Teilherzogtums, aus dem Jahre 1486 heran. Diese war seinerzeit offenbar wegen vernachlässigter Disziplin und der daraus resultierenden Herstellung „böser und arger Biere“ vom Landshuter Stadtrat erlassen worden. Immer wieder hatte man auf ungesäuberte Rohstoffe zurückgegriffen, unreines Wasser verwendet, zu wenig Malz hinzugegeben, gesundheitsschädliche Substanzen beigemischt, die Gärzeit verkürzt, minderwertiges Nachbier hergestellt und altes mit neuem Bier verschnitten.

So widmete man sich in dem Reichenhaller Erlass beispielsweise intensiv dem Größenverhältnis von Gerstenpreis und der zu produzierenden Braumenge: Kostete beispielsweise ein Schaff Gerste (Reichenhaller Maßes) vier Pfund Pfennig, so sollten daraus maximal elf Eimer Bier hergestellt werden. Je günstiger der Getreidepreis war, desto geringer musste die daraus produzierte Biermenge sein und desto höher fiel folglich der Stammwürzegehalt aus. Man wird diese listenartige Gegenüberstellung von Getreidepreis und der daraus resultierenden Biermenge im Kontext einer allgemeinen Getreideverknappung zu bewerten haben: In Notzeiten sollte das Getreide nicht in erster Linie zur Bier-, sondern zur Broterstellung dienen; man nahm in diesem Fall einen geringeren Stammwürzegehalt in Kauf.

Exportverbot innerhalb der Stadtmauern bei Engpass

In dieselbe Kerbe der Getreideersparnis schlug auch das in der Reichenhaller Verordnung angeführte Verbot eines Bierexports aus der Stadt, solange innerhalb der Stadtmauern ein Engpass an Bier bestand. Denn in einem solchen Fall sollte zunächst das in Reichenhall bereits produzierte Bier konsumiert werden, ehe kostbares Getreide für weitere Brauvorgänge verwendet würde.

Indem man den Herstellungsprozess des Bieres von der Sichtkontrolle der Gerste über die Mälzung und den Siedevorgang bis hin zur Gärung und Fertigstellung des Bieres beschrieb, legte man Qualitätsmerkmale fest. Mit einem Eid sollten auch in Reichenhall die Bierbrauer vor dem Stadtrat auf die Einhaltung der Getränkeverordnung wie auf das darin beschriebene Herstellungsverfahren eingeschworen werden.

Das Ausgangsgetreide – üblicherweise Gerste – musste zunächst gesichtet und für gut befunden werden (Gerstenbonitur), bevor es begossen und für acht Tage eingeweicht wurde (Weiche). Dann setzte man es auf der Tenne in Haufen und begann, es regelmäßig zu wenden, bis das Getreide keimte (Grünmalz). Anschließend wurde es gedarrt, gesäubert und in der Schrotmühle zerkleinert, danach durch die Bierbeschauer in Augenschein genommen. Sollte das Malz die Augenscheinprüfung bestanden haben, so hatte der Bierbrauer je nach Getreidepreis und gemäß einer genauen Listung ein bestimmtes Quantum an sauberem Wasser der Maische beizugeben.

Vermutlich obergäriges Weißbier gebraut

Ähnlich wie beim Landshuter Vorbild wurde auch in Reichenhall die Erlaubnis erteilt, aus Weizen Bier herstellen zu dürfen: „Welcher Pierprew aus Waytzen Maltz pier wollt machen, der soll es in vorbegriffner Ordnung unnd

Satz halten“. Offensichtlich existierte in Reichenhall am Ausgang des Spätmittelalters kein Engpass an Weizengetreide. Dass es sich bei dem aus Weizen hergestellten Bier bereits um das im böhmischen Raum entstandene und ganzjährig herzustellende obergärige Weißbier handelte, ist zu vermuten. In Anbetracht der hohen Konzentration an Arbeitskräften in der Saline und dem damit verbundenen großen Bedarf an bekömmlichem Bier dürfte die Weizenbierproduktion in Reichenhall von nicht geringem Interesse gewesen sein.

Die Getränkeverordnung hielt außerdem Details zum eigentlichen Biersiedevorgang bereit. In den allgemeinen Fokus rückte vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die bedeutsame Frage nach der Zusammensetzung der für die Biererzeugung notwendigen und tatsächlich verwendeten Rohstoffe. An dieser von einer Handvoll Städte geführten Diskussion beteiligte sich nun auch das kleine Reichenhall, indem in der Getränkeverordnung die Bestandteile für Bier vorgegeben wurden: Die Brauer durften demnach „nit anders prauchen zu pier dann guet beschaunts unnd gerechtfertigs Maltz, wasser unnd hopffn.“

Dieser auf Malz, Wasser und Hopfen als wesentliche Bestandteile des Bieres beschränkten Zusammensetzung ging eine längere Entwicklung voraus, die außerhalb Bayerns – im fränkisch-thüringischen Raum ihren Ausgang genommen hatte. Während man sich 1302/05 in Nürnberg im Zusammenhang mit der Bierherstellung noch ausschließlich mit der Getreideart beschäftigte, als alleiniges Braugeetreide nur die Gerste zuließ und die Bestimmung der Würzezugabe unberücksichtigt ließ, ging man in Eichstätt wenig später bereits auf die Art der Bierwürze ein: Dem 1319 verfassten Protokollbuch des Magistrats zufolge sollte einerseits das Braugeetreide mindestens zur Hälfte aus Gerste bestehen (zusätzlich zu einer weiteren Getreidesorte), andererseits als Zutat aber nur Hopfen verwendet werden.

Die Zugabe des Hopfens zum Würzekochen und die Erkenntnis des daraus resultierenden, in mehrerlei Hinsicht positiven Ergebnisses ist als der zentrale Faktor sämtlicher Vorläufer des „Bayerischen Reinheitsgebots“ zu betrachten. Denn während die Verwendung von Getreide und Wasser unabdingbar, bei der Wahl der Getreideart je nach Verfügbarkeit eine mehr oder weniger große Variabilität möglich und gesundheitlich unbedenklich war, bestand bei den Würzezutaten ein enormer Spielraum, der beim Endverbraucher nicht immer den besten Eindruck hinterließ und sich sogar gesundheitsgefährdend auswirken konnte.

Auch in Weimar wurde 1348 die Verwendung von Malz und Hopfen vorgeschrieben und die Zugabe von Steinwurz und Harz verboten. Die in derartigen Verordnungen zu beobachtende Beschränkung auf einige wenige Bestandteile findet sich in den lokalen „Statuta Thaberna“ der kleinen thüringischen Stadt Weißensee aus dem Jahre 1434 erstmals in seltener Klarheit, wonach zum Bierbrauen nichts anderes „dann hopfin, maltz und wasser“ zu verwenden sei. Diese prägnante Dreierheit – Malz, Hopfen und Wasser –, die später weltberühmt werden sollte, benannte man auch im Brauerid der Residenzstadt Bamberg 1489.

In den bayerischen Teilherzogtümern – das mag aus heutiger bayerischer Sichtweise überraschend sein – hielten derart klar formulierte Vorgaben vergleichsweise spät Einzug: Als der Münchener Stadtrat in der Zeit zwischen 1453 und 1487 einen Brausatz erließ, wurden für die Herstel-

lung sowohl von Bier als auch von Greußing – jenem bierähnlichen mit Kräutern hergestellten Getränk – die Bestandteile auf Gerste, Hopfen und Wasser begrenzt. Die 1486 verfasste Brauordnung für die Residenzstadt Landshut beinhaltet keine vergleichbare Formulierung: Die Zugaben gehen nur indirekt daraus hervor, da sich an unterschiedlichen Stellen die Begriffe „Gerste“, „Weizen“, „Malz“, und „Hopfen“ finden. Zudem enthält die Landshuter Ordnung einen Passus, wonach keinerlei Zutaten verwendet werden dürften, die gesundheitsschädlich seien, Krankheiten hervorriefen oder tagelange Übelkeit verursachten. Mit dieser Bemerkung war jedoch kein grundsätzliches Verbot für Gewürzzusätze oder dergleichen beim Brauprozess ausgesprochen, sondern nur für krankmachende oder gar toxische Zutaten.

Während in Landshut noch nach dem Ausschlussprinzip verfahren wurde, gebot das Reichenhaller Dekret von 1493 die zu verwendenden Bestandteile: Erstmals auf altbayerischem Territorium wurde darin jene prägnante Dreiheit formuliert, wie sie heute von der bayerischen und bundesdeutschen Brauwirtschaft üblicherweise interpretiert wird. Auf Grund der Variabilität an Getreide und der schriftlich verankerten Möglichkeit, auch aus Weizen Bier herzustellen, wählte man in Reichenhall bewusst den unbestimmten Begriff des Malzes und hielt sich damit sämtliche Optionen offen.

Dennoch sah die Reichenhaller Verordnung für das Würzekochen eine der Landshuter Brauordnung ähnliche, aber genauer formulierte Ausnahme vor: „Doch furgesetzt, ob er [der Bierbrauer, Anm. d. Verf.] ainicherlay guts gewurtz weißte, das dem menschn khainen schaden oder gebrechn brächte, sonnder nutz unnd gesundt wäre, das mag er unns, dem rate, ingehaym zaigh unnd zuerkennen geben. Soverr wir lme dann etwas darinnen erlauben, das mag er brauchen. Aber außser unns erlaubens soll er nit anders dan di drew Stuckh zum Pier nutz: maltz, wasser und hopfn.“ Damit wurde die Alternative in Aussicht gestellt, außerhalb der Verwendung von Hopfen auch andere Zugaben zu verwenden, die als gesund und bekömmlich galten. Allerdings setzte dies eine ausdrückliche Genehmigung durch den Stadtrat voraus. Ob und in welchem Umfang die hiesigen Brauer von dieser Alternative Gebrauch machten, ist fraglich. Doch in der Verordnung an diesen Passus direkt anschließende und innerhalb des Textes wiederholt gebrachte Satz, wonach abgesehen von derartigen Ausnahmen nur „di drew Stuckh zum Pier [...] maltz, wasser und hopfn“ verwendet werden durften, macht deutlich, dass man im Sinne des Verbraucherschutzes auf eine klare Beschränkung, insbesondere bei der Würzezugabe, Wert legte.

Zugabe von Hefe indirekt angesprochen

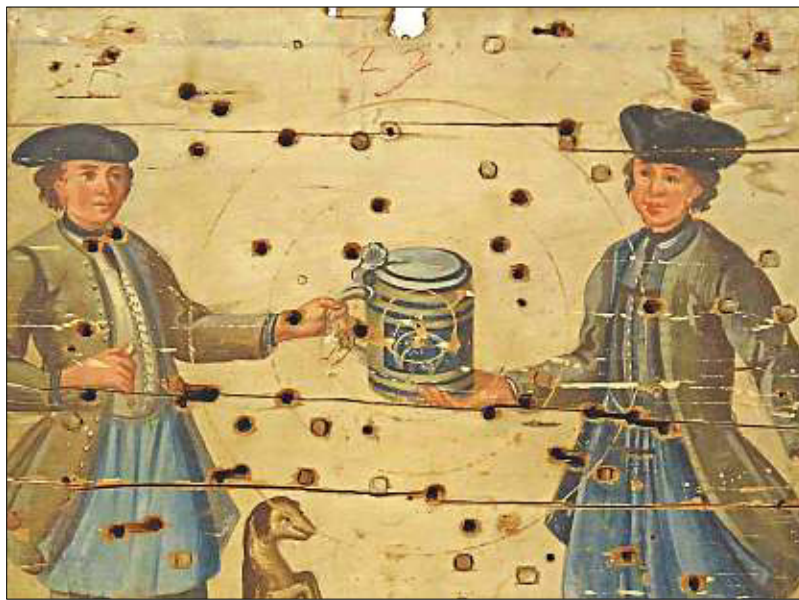
Nach dem Siedevorgang sollte das Bier im kühl gelagerten Gärbottich zur Gärung gebracht werden. Die Zugabe von Hefe wird in der Reichenhaller Verordnung zwar nicht ausdrücklich, aber doch indirekt angesprochen, wenn davon die Rede ist, dass die Brauer und Wirte „die gerbm“ (Bierhefe) ebenso teuer verkaufen würden wie das lautere Bier. In ein- und demselben Artikel unterscheidet die Reichenhaller Verordnung namentlich zwischen der Bierhefe („gerbm“), Weinhefe („hepfhn“) und dem Geläger („geleger“), jenem aus Hefe- und Einweißstoffen bestehenden Bodensatz. Die Kenntnis um die Notwendigkeit der Hefezugabe bei der Bierherstellung war zu Ende des 15. Jahrhunderts zweifellos allgemein bekannt. Allerdings wurde die Hefe, da ursprünglich beim Brauvorgang entstanden, nicht als ein von auswärts bezogener Rohstoff wahrgenommen,

weshalb sie auch nicht in die bekannte Formulierung über die Bierzutaten Eingang fand. Der hohe Kenntnisstand im bayerischen Brauwesen, wie ihn gerade auch die Reichenhaller Verordnung widerspiegelt, setzte dieses Fachwissen des Brauers schlicht voraus.

Im Vergleich zu manch anderen Vorläufern des „Bayerischen Reinheitsgebots“ präsentiert sich der Reichenhaller Erlass als eine stringente und überraschend eigenständige Verordnung, die alle wesentlichen Gesichtspunkte einer Ungeld-, Brau-, Hygiene- und Bierbeschauordnung berücksichtigte. Ihr Aufbau spiegelt im Grunde den chronologischen Ablauf von den vorbereitenden Maßnahmen über den eigentlichen Brauprozess, dabei stattfindenden Kontrollen bis hin zur Eichung und Ungelderhebung, wieder. Konsequenterweise wird das eigentliche Reinheitsgebot in jener Passage ausgesprochen, die dem Maischvorgang folgt. Allein die im Text zweimal identisch gebrauchte Reihung „Malz, Wasser und Hopfen“ entspricht der korrekten Zutatenfolge beim Brauprozess. Schließlich deutet der Zusatz von „di drew Stuckh“ an, dass die wiederkehrend formulierte Dreiheit der Bierbestandteile auf dem besten Wege war, zu einem eingängig klingenden Claim zu avancieren, um dereinst eine regelrechte Positionierung zu begründen.

Nur neun Tage nach Inkrafttreten der Reichenhaller Verordnung erließ Herzog Georg der Reiche am 16. Februar 1493 die so genannte Bierordnung für sein niederbayerisches Teilherzogtum. Darin wies der Landesfürst die Brauer und Wirte in seinem Herzogtum unter anderem an: „Item die Bierbräuer und andere sollen auch nichts zum Bier gebrauchen, dann allein Malz, Hopfen und Wasser“. Dieser zentrale Satz dürfte auf das Reichenhaller Vorbild zurückgehen.

Nach der Wiedervereinigung und dem Gewinn der bayerischen Teilherzogtümer für die Münchener Linie der Wittelsbacher im Jahre 1506 erließen die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. im Jahre 1516 eine Landesordnung, die im vierten Artikel das Bier- und Brauwesen regelte, wovon eine Passage – oft zitiert – weltberühmt wurde als „Bayerisches Reinheitsgebot“: „Wir wollen auch sonderlichen / das füran allenthalben in unsern Stetten / Märckthen / unnd auf dem Lannde / zu kaimem Pier / merer Stückh / dann allain Gersten / Hopffen / und Wasser / genommen und gepraucht solle werden.“ In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung wurde bislang unermüdlich darauf hingewiesen, dass die Landesordnung von 1516 in diesem Punkt bestehende Brauordnungen für das gesamte Herzogtum harmonisieren sollte. Dies hätte bedeutet, dass ältere und sehr ausführliche Verordnungen, wie etwa für Reichenhall, Ingolstadt oder Landshut, durch den Erlass von 1516 ersetzt worden wären. Dagegen spricht allerdings eine Textpassage, die in der Forschung bislang merkwürdigerweise ausnahmslos übersehen bzw. nicht korrekt gedeutet wurde. Denn die einleitende und unmittelbar auf die Kapitelüberschrift („Wie das Pier summer und winter auffm lannd sol geschennckt geprawen werden“) folgende Präambel lautet: „Item Wir ordnen / setzen / unnd wollen / mit Rathe unnsrer Lanndtschafft / das füran allenthalben in dem Fürstenthumb Bayern / auf dem lannde / auch in unsern Stetten und Märckthen / da deßhalb hievor kain sonndere ordnung ist“ / von Michaelis bis auf Georij [...]“ Von zentraler Bedeutung ist der Nebensatz: „da deßhalb hievor kain sonndere ordnung ist“, der in der neuhochdeutschen Übertragung fälschlicherweise kausal gedeutet wurde: „weil es bisher keine besondere Ordnung gibt“. Korrekt ist hingegen eine lokale Deutung: „Wir ordnen ... dass hinkünftig ... auf dem Land, ebenso in unseren Städten und Märkten, (dort) wo es diesbezüglich bisher keine gesonderte Ordnung gibt, dass ...“



Reichenhaller Brauer auf einer Schützenscheibe, die etwa um 1800 entstanden ist. – Foto: Reichenhall Museum



Im hohen Mittelalter ist Bayern noch ein Land des Weines. Weinreben am Hauptportal von St. Zeno um 1200. – F.: Rudolf Schicht

Damit erfährt das „Bayerische Reinheitsgebot“ eine entscheidende Einschränkung: Die in der Landesordnung zum Bier- und Brauwesen nachfolgenden Passagen bezogen sich offenbar nur auf jene Teile des Landes sowie jene Städte und Märkte, in denen keine älteren Verordnungen bestanden. Es entspricht somit einem aus dem Römischen Recht stammenden Grundsatz, wonach das besondere Gesetz dem allgemeinen Gesetz vorzuziehen sei. Hinzu kommt, dass in der damaligen Rechtsanschauung älteres Recht grundsätzlich neues Recht brach und – ähnlich dem modernen Subsidiaritätsprinzip – das Stadtrecht Geltungsvorrang vor dem Landrecht genoss. Die landesherrliche niederbayerische Bierordnung von 1493 etwa, in der nur Malz, Wasser und Hopfen zur Bierherstellung vorgesehen waren, dürfte in den Gebieten des ehemaligen Teilherzogtums Niederbayern weiterhin seine Gültigkeit behalten haben.

Mindeststandard dort, wo es noch keine Ordnung gab

Mit dieser Einschränkung ist das „Bayerische Reinheitsgebot“ neu zu bewerten: Den mit der Abfassung der Landesordnung betrauten Beamten war das Vorhandensein diverser kommunaler und teilweise sehr ausführlicher Brauordnungen im Herzogtum bekannt. Folglich sollten diese mit dem neuen Gebot nicht außer Kraft gesetzt werden, denn dies hätte wohl auch zu Widerständen von deren Seiten geführt. Im Gegensatz zu den städtischen Brauordnungen, die zumeist mit großer Präzision ausgeführt worden waren, bildeten die betreffenden Punkte in der Landesordnung von 1516 eine verkürzte Darstellung. So beispielsweise blieben Detailfragen, wie etwa zu den Malzmengen und zum Stammwürzegehalt, ausgeklammert. Die in der Landesordnung von 1516 getroffenen Aussagen führten in puncto Bierherstellung und -versorgung eben nicht zu einer landesweiten und flächendeckenden Vereinheitlichung, wie immer behauptet wird. Sondern die Herzöge schufen damit einen Mindeststandard überall dort in Bayern, wo noch nicht nach einer gesonderten Ordnung Bier gebraut wurde. Das „Bayerische Reinheitsgebot“ bildete im Sinne eines Aufwärtstendes eine „Lex Generalis“, die im Falle einer fehlenden „Lex Specialis“ eine bestimmte Minimalanforderung an die bayerischen Brauer stellte. Das Bier in

Bayern sollte damit grundsätzlich auf ein Mindestniveau gehoben werden, das in bestimmten Städten, Märkten und Gebieten Bayerns damals bereits übertroffen wurde.

Der weltberühmt gewordene und immer wieder zitierte Passus der Landesordnung von 1516 folgte in diesem Punkt offenbar den Vorgaben der Münchener Brauordnung von 1487, worin als Braugetreide die Gerste genannt wird. Daher ging man in der Darstellung der Biergeschichte und des „Bayerischen Reinheitsgebots“ bislang davon aus, dass das Brauen mit Weizengetreide nach 1516 widerrechtlich und eher diffus aufgenommen sei und erst später vom Landesfürsten habe eingedämmt werden müssen. Die oben erläuterte Einschränkung der Landesordnung führt hingegen zu der Erkenntnis, dass man tatsächlich nur jene Landbrauereien sowie Brauer in jenen Märkten und Städten, die nicht über eigene ältere Verordnungen verfügten, bei der Herstellung von Bier auf das Gerstengetreide festlegen wollte. Mit der Nennung der Gerste schuf man einen Mindeststandard, da der Hafer als minderwertiges Braugetreide eingestuft wurde. Zudem harmonisierte der Hopfen geschmacklich besser mit der Gerste als mit dem Hafer. Daneben gab es Städte wie Reichenhall oder Landshut, die aus dem deutlich höher bewerteten Weizen Bier herstellten und dies mit Verweis auf eigene ältere Statuten wohl auch nach 1516 getan haben. Zudem hatte die für das ehemalige Herzogtum Bayern-Landshut 1493 erlassene Ordnung schlicht von Malz gesprochen und somit auch für jenen Landesteil die Art des Braugetreibes offen gelassen.

Vor diesem Hintergrund wird das von Herzog Wilhelm IV. dem freiherrlichen Geschlecht derer von Degenberg im Jahre 1548 zugesprochene Weißbier-Monopol bei gleichzeitigem Verbot der Weißbierproduktion für andere Bierbrauer verständlich. Die darüber ausgestellte Urkunde beschränkte das den Degenbergern zugestandene Monopol nicht nur auf einen klar umrissenen Bezirk zwischen dem Böhmerwald und der Donau, sondern sprach auch ausdrücklich den in eben diesem Bezirk ansässigen Brauern das Recht auf die Weißbierherstellung ab. Da das Land vor dem Böhmerwald als Getreidemangelgebiet galt, wurde das Bier ursprünglich aus Böhmen importiert, wobei es sich wohl insbesondere um Weißbier handelte. Insofern dürfte die Weißbiermonopolisierung in jenem Raum durch das Geschlecht der Degenberger eine überwie-

gend wirtschaftsprotektionistische Maßnahme des Landesfürsten dargestellt haben, um die ausländische Konkurrenz zu paralisieren. Die Beschränkung auf ein geografisch klar umrissenes Gebiet besagt zudem, dass außerhalb davon die Weißbierproduktion offenbar nicht monopolisiert und folglich auch nach 1548 üblich war.

Nur so ist es zu erklären, dass sich Herzog Albrecht V. von Bayern im Jahre 1567 für ein Verbot des Weißbierbrauens aussprach und dies mit dem Überhandnehmen des Weizenverbrauchs begründete: Der lukrative Verkauf an die Brauer und der damit verbundene spekulative so genannte Fürkauf hatten dazu geführt, dass die Bauern den Roggenanbau und damit eine ordentliche Gesamtversorgung des Landes mit dem Brotgetreide vernachlässigten. Daraus lässt sich auch ersehen, dass nicht der Weizen als bedeutendste Feldfrucht Bayerns galt, sondern der deutlich widerstandsfähigere Roggen.

Die Nennung des Hopfens als einzig mögliche Würzezugabe spielte in der Landesordnung von 1516 eine zentrale Rolle. Zudem lassen schon die in den Jahrzehnten zuvor herausgegebenen kommunalen Bierverordnungen erkennen, dass die meisten Städte im Sinne des Gesundheits- und Verbraucherschutzes den Hopfen zur ausschließlichen Würzezugabe erhoben hatten oder ihn zumindest stark favorisierten. Denn während beim Braugetreide die Meinungen je nach Örtlichkeit noch auseinander gingen, war man sich hinsichtlich des Hopfens als alleiniger Zutat einig. Der Umstand, dass man in der Reichenhaller Verordnung noch Optionen bereithielt, während in der nur wenige Tage später erlassenen niederbayerischen Bierordnung der Hopfen alternativlos festgeschrieben wurde, zeigt, dass die Zeit des Experimentierens vorüber war und das Getränk Bier künftighin über seine Bestandteile definiert werden sollte.

Bayerisches Reinheitsgebot kein „Brotenschutzgesetz“

Zusammen mit dem Wasser bildete der Konsens über den Hopfen das verbindende Element der meisten kommunalen wie auch der frühen landesherrlichen Verordnungen. Insofern bedeutete das „Bayerische Reinheitsgebot“ nicht, wie wiederholt vor allem in populären Darstellungen sowie auf Internetplattformen behauptet, ein „Brotenschutzgesetz“. Denn dann hätte als wichtigstes Brotgetreide nicht der Weizen, sondern in erster Linie der Roggen im Blickpunkt der Schutzwürdigkeit stehen müssen. Das oben erwähnte Mandat von 1567 zeigt anschaulich, dass der für die Brotherstellung erforderliche Roggen zu Gunsten des im Hinblick auf die Weißbierproduktion überhand nehmenden Weizenanbaues nicht mehr im notwendigen Umfang erzeugt wurde. Die obrigkeitlich gesteuerte Zurückdrängung des Weißbierkonsums in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zielte auf die Rückgewinnung von Anbauflächen für den Roggen.

Das Reinheitsgebot von 1516 war, wie die meisten seiner Vorläufergebote, primär ein Verbraucherschutzgesetz, das die in der Vergangenheit als kritisch einzustufende Würzezugabe allein auf den Hopfen reduzierte. Dass ausgerechnet in der Hallertau eines der weltweit größten Hopfenanbaugebiete entstehen konnte, ist neben der Bodenbeschaffenheit dem schon früh gesetzlich verankerten Bedarf an Hopfen zuzuschreiben. In der Reichenhaller Getränkeverordnung von 1493 findet sich der stereotyp wiederholte Hinweis auf „Malz, Wasser und Hopfen“, was letztlich in einem regelrechten Claim seinen Niederschlag finden sollte.

Gemäß dieser eingängigen Reichenhaller Formulierung von „di drew Stuckh zum Pier [...] maltz, wasser und hopfn“ ist auch im be-

rühmten Passus des „Bayerischen Reinheitsgebots“ von 1516 die formelhafte Wendung zu lesen, wonach man „zu kaimem Pier / merer Stückh / dann allain Gersten / Hopffen / und Wasser“ nehmen dürfe. Man könnte von einer reinen Zufälligkeit dieses in beiden Dokumenten gebrauchten Begriffs der „Stück(e)“ (im Sinne von Zutaten) ausgehen. Dagegen spricht allerdings ein im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrtes Archival, mit dem der Nachweis erbracht werden kann, dass die Reichenhaller Verordnung als Muster für die herzogliche Gesetzgebung herangezogen wurde: Ein aus dem 16. Jahrhundert stammender Akt landesfürstlicher Herkunft, der den Titel „Baierische Verordnung des Bierbrauens“ trägt, beinhaltet auf den Blättern 5 und 6 auffallende Einlassungen, die weder inhaltlich noch in ihrer Diktion zum restlichen Dokument passen. Tatsächlich handelt es sich um wortwörtlich übernommene Passagen der Reichenhaller Getränkeverordnung von 1493, die den herzoglichen Beamten als Vorbild diente, insbesondere die oben erwähnten Ausführungen zu möglichen Würzezugabe-Alternativen sowie das Reinheitsgebot betreffend.

Obwohl die das Bier betreffende Landesverordnung von 1516 in ihren wesentlichen Grundsätzen über die Reichsgründung 1871 hinaus gültig blieb, erlangte diese doch erst mit dem bald nach 1906 aufkommenden einprägsamen Begriff „Reinheitsgebot“ ihre bedeutungsvolle Aufladung. Der Begriff selbst findet sich in jener Zeit im Zusammenhang mit theologischen Darstellungen der levitischen Reinheits- und Essensvorschriften (3. Buch Mose, 11-15), die in der Literatur teils als Reinheitsgebote erwähnt werden. Durch die Begriffsgleichsetzung mit der Zutatenbegrenzung des in Bayern hergestellten Bieres wurde damit – bewusst oder unbewusst – eine religiös verbrämte Aura geschaffen, die dazu angetan war, dem bayerischen Bier den Stellenwert eines nationalen Mythos zu verschaffen.

Kaum eine andere Wirtschaftsbranche nutzt den Verweis auf bestimmte Jahreszahlen für Werbezwecke so intensiv wie das Brauwesen. Neben dem Gründungs- oder Ersterwähnungsjahr der jeweiligen Brauerei ist von den Etiketten bayerischer Biere vor allem der Hinweis „Gebraut nach dem bayerischen Reinheitsgebot von 1516“ nur schwer wegzudenken. Nachdem der Branchenführer für Weizenbiere, Erdinger, diesen Claim auch auf seinen Etiketten geführt hatte, beanstandete die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg eine vermeintliche Irreführung der Konsumenten, weil Weizengetreide im Reinheitsgebot von 1516 nicht explizit erwähnt sei. Im Jahre 2016 gab Erdinger eine Verzichtserklärung ab und nahm fortan Abstand zur Bezug auf das Jahr 1516. Die neue Erkenntnis, der zufolge die Landesverordnung in puncto Bier nur einen Auffangtatbestand darstellte und einen Mindeststandard festlegte, spricht jedoch dafür, dass die Verwendung von Weizen auch damals gesetzeskonform war und im Einklang mit dem Erlass stand. Ungeachtet der zahlreichen Hinweise, wonach das Brauen mit Weizengetreide erst nach 1567 schrittweise eingedämmt wurde, stellt sich abschließend eine praxisorientierte Frage: Hätte man sich 1516, ohne einen adäquaten Ersatz in Aussicht zu haben, tatsächlich den Genuss des Weizenbieres so einfach verbieten lassen? Wenn es ums Bier geht, verstehen die Bayern bekanntlich keinen Spaß.

Ein vom selben Autor verfasster wissenschaftlicher Aufsatz erschien in der „Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte, Bd. 82 / 2019, S. 161-202.

„Heimatblätter“, Beilage zu „Reichenhaller Tagblatt“ und „Freilassinger Anzeiger“, gegründet 1920 von Max Wiedemann, Druck und Verlag der „BGL-Medien und Druck GmbH & Co KG“, Bad Reichenhall.